

06.05.05

A

**Verordnung**  
des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Saatgutaufzeichnungs-  
verordnung**

**A. Zielsetzung**

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung wird der Anwendungsbereich einer teilweise obsolet gewordenen Vorschrift eingeschränkt. Die Änderung dient lediglich der Rechtsbereinigung.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Kommunen.

**E. Sonstige Kosten**

Aufgrund der vorgesehenen Verordnungsänderung ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

06.05.05

A

**Verordnung**  
des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Saatgutaufzeichnungs-  
verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 6. Mai 2005

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Matthias Platzeck

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Frank-Walter Steinmeier



Erste Verordnung  
zur Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung  
Vom ..... 2005

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Saatgutaufzeichnungsverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 214), die durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Bei eingeführtem Saatgut“ die Wörter „,außer Saatgut aus Vertragsstaaten,“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 2005

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Gründe für die Verordnungsänderung**

Durch die Änderung der Verordnung zur Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung wird der Anwendungsbereich einer teilweise obsolet gewordenen Vorschrift eingeschränkt. Die Änderung dient lediglich der Rechtsbereinigung.

#### **II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand  
Keine.

2. Vollzugaufwand  
Die vorgesehene Änderung der Verordnung zur Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung führt nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

#### **III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau**

Aufgrund der vorgesehenen Änderung ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **V. Auswirkungen auf die Umwelt**

Die geänderte Vorschrift hat keine negative Auswirkung auf die Umwelt.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

Die entsprechende Vorschrift in der Verordnung zur Änderung der Saatgutaufzeichnungsverordnung ist zwischenzeitlich obsolet und deshalb zu streichen.

Rechtsgrundlage: § 27 Abs. 3 SaatG